

Nach dem Weihnachtsmann kommt im Januar gleich die Steuererklärung

Mit konstanter Regelmässigkeit werden allen Steuerpflichtigen im Laufe des Monats Januar die Steuererklärungen zugestellt. Vorab kann festgehalten werden, dass sich in der Wegleitung gegenüber dem Vorjahr kaum etwas verändert hat.

Beim Versuch, sich durch den «Formular-Dschungel» zu kämpfen, empfiehlt es sich, mit dem Ausfüllen der einzelnen Formulare zu beginnen und erst am Schluss die Totale dieser Formulare in das Hauptformular zu übertragen.

■ Direkt ins Hauptformular eingetragen werden können sämtliche Einkünfte aus selbständiger und unselbständiger Tätigkeit, Taggelder und Renten (AHV, IV, PK). Dabei ist zu beachten, dass Renten der AHV/IV und Pensionskassenrenten, mit ganz wenigen Ausnahmen, zu 100% zu versteuern sind.

■ Im Wertschriftenverzeichnis sind sämtliche Wertschriften und Guthaben mit den entsprechenden Erträgen aufzuführen.

■ Einkünfte aus Liegenschaften gelten als Erträge, sei es durch Eigengebrauch (Eigenmietwert) oder durch Vermietung.

Nebst dem Einkommen interessiert vor allem jeden Steuerpflichtigen, welche Abzüge geltend gemacht werden können. Darunter fallen:

■ Berufsauslagen. Für die Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsort können die Kosten für öffentlichen Verkehr, Kosten für die Benutzung des eigenen Fahrzeuges, Mehrkosten für auswärtige Verpflegung, Kosten für berufliche Weiterbildung und Umschulung geltend gemacht werden.

■ Schuldzinsen sind abzugsfähig, sofern die Kapitalforderung selbst steuerrechtlich als Schuld anerkannt wird.

■ Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden Ehegatten.

■ Allfällige Einkaufssummen in die Pensionskasse, soweit sie nicht im Lohnausweis enthalten sind.

■ Beiträge an anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a).

■ Versicherungsbeiträge an private Kranken-, Unfall-, Lebens- und Rentenversicherungen, reduziert um die individuellen Prämienverbilligungen.

■ Unterhalts- und Verwaltungskosten für Liegenschaften werden z. B. im Kanton St. Gallen und im Kanton Graubünden unterschiedlich behandelt.

■ Als zusätzliche Abzüge gelten Krankheits- und Unfallkosten. Behinderungsbedingte Kosten können nur dann, wenn spezielle Pflege benötigt wird, recht um-



fangreich in Abzug gebracht werden.

■ Freiwillige Zuwendungen (Spenden) können geltend gemacht werden, soweit der Betrag total Fr. 100.- übersteigt. Graubünden und St. Gallen kennen auch hier unterschiedliche Bestimmungen.

■ Für die Festsetzung der Sozialabzüge, d. h. abgestufte Abzüge für Kinder, für die der Steuerpflichtige aufkommt, ist der Familienstand per 31. 12. 2007 massgebend.

■ Unter gewissen Umständen kann auch ein Kinderbetreuungsabzug geltend gemacht werden.

Wenn dann alle Formulare ausgefüllt und alle Totale in das Hauptformular übertragen sind, ist die Steuererklärung und das Wertschriftenverzeichnis zu unter-

schreiben. Alle Formulare sind dann mit den jeweils verlangten Beilagen dem örtlichen Steueramt zuzustellen.

Für alle Steuerpflichtigen, nicht nur für diejenigen, die sich nicht alleine durch den «Formular-Dschungel» kämpfen wollen, lohnt es sich, für das Ausfüllen der Steuererklärung eine Fachperson beizuziehen. Diese Fachperson kennt zudem auch Möglichkeiten für die Steueroptimierung und ist nach Vorliegen der Steuerveranlagung auch bereit, den Steuerpflichtigen zu beraten und notfalls bei einer Einsprache behilflich zu sein.

Eduard Jäger,
Jäger-Zinsli Treuhand
7310 Bad Ragaz

**Steuererklärungen...
persönlich und unkompliziert**

BMu
TREUHAND AG

Peter Wettstein • Romedo Andreoli
7000 Chur • Telefon 081 257 02 57
www.bmuag.ch

Mitglied der Treuhand-Kammer

Steuerberatung • Immobilien
Liegenschaftsverwaltung • Erbrecht und Gesellschaftsrecht
Buchführung und Rechnungswesen • Vermögens- und Vorsorgeberatung

JÄGER-ZINSLI
treuhand/consulting business-support

CH-7310 Bad Ragaz - Tel.: 081 330 76 20 - www.jaeger-zinsli.ch